

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Stadt Weißenburg i. Bay. erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) folgende

Verordnung:

§ 1

Die im Gemeindegebiet der Stadt Weißenburg i. Bay. gelegenen Autowaschanlagen dürfen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

An folgenden Sonn- und Feiertagen dürfen Autowaschanlagen nicht betrieben werden: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag und Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weißenburg). Bay., den

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister